VERORDNUNG (EG) Nr. 1647/96 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/96 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf Artikel 149,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1575/96 [2], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen in Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1326/96 [4], beschränkt den vorgesehenen Ausgleich auf Raps und Rübsenerzeuger, die Qualitätssaatgut und Saatgut besonderer Sorten verwenden.

Da die in Schweden hauptsächlich angebaute Rapssorte „Per" nicht ausgleichsfähig ist, wurde dem genannten Land infolge seines Beitritts eine Übergangszeit für die Erzeugung geeigneter, den dortigen klimatischen Voraussetzungen angepaßter Sorten eingeräumt. Mangels ausreichender Saatgutmengen und geringerer Frostfestigkeit der in diesem Zeitraum gezüchteten Sorten ist es noch nicht möglich, die vorhandene Sorte zu ersetzen. Diese Sorte sollte deshalb während eines zusätzlichen Wirtschaftsjahres in den bisherigen Anbaugebieten als ausgleichsfähige Sorte erzeugt werden dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 erhält Buchstabe f) folgende Fassung:

„f) abweichend von Absatz 2 in den Wirtschaftsjahren 1995/96, 1996/97 und 1997/98 und in den in Anhang III aufgelisteten schwedischen Gebieten zertifiziertes Saatgut der Sorte ‚Per'."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
[2] ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 46.
[4] ABl. Nr. L 171 vom 10. 7. 1996, S. 7.